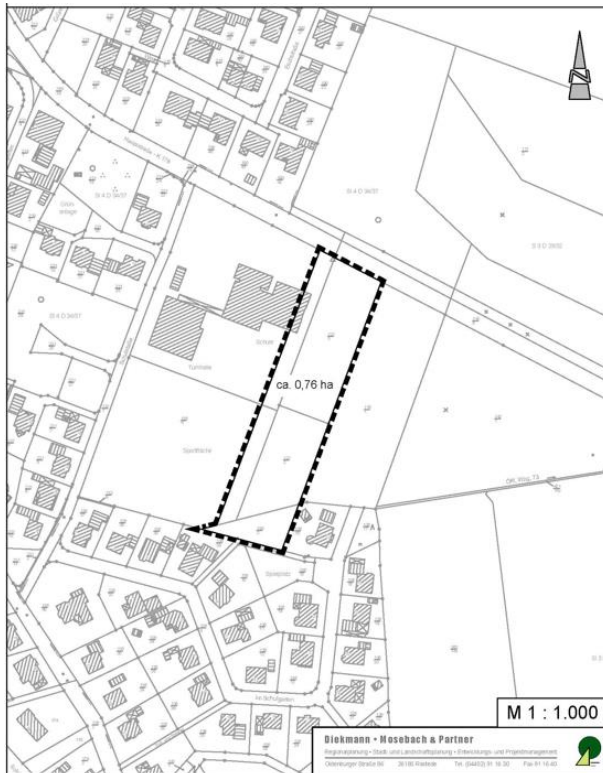


Emstek, den 12.09.2023

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 38.1 „Erweiterung Grundschule Höltinghausen“

Der Rat der Gemeinde Emstek hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 38.1 „Erweiterung Grundschule Höltinghausen“ als Satzung gefasst.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 38.1 „Erweiterung Grundschule Höltinghausen“ in Kraft. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht mit Biotoptypenkarte und der zusammenfassenden Erklärung entsprechend §§ 10 und 10a BauGB kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Emstek, Am Markt 1, 49685 Emstek während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien etc. auf die der Bebauungsplan Bezug nimmt, werden in der jeweils gültigen Fassung während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Emstek bereitgehalten.

Der Bebauungsplan Nr. 38.1 kann mit Begründung und Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zur Einsichtnahme auf der Homepage der Gemeinde Emstek unter www.emstek.de unter Bürgerservice/Bauen und Wohnen/rechtskräftige Bauleitpläne eingesehen werden.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser sowie Flächen, Pflanzen und Tiere

werden kompensiert. Dem Umweltbericht Ziffer 5.3.2 Seite 32 ist die Lage der Kompensationsflächen soweit der Ausgleich nicht innerhalb des Plangebietes erfolgt, zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emstek unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Michael Fischer
Bürgermeister